

**Gemeinde-  
Wasserwerk  
Egg**



**Reglement,  
Konzessions- und Installations-Vorschriften**

Ausgabe 1986



# **Reglement der Gemeindewasserversorgung Egg**



# Reglement der Gemeindewasserversorgung Egg

## Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeinde Egg erlässt, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.9.1986 das folgende Reglement:

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü-  
gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und  
Geltungsbereich

#### Art. 2

Die Gemeindewasserversorgung Egg – nachstehend Wasserwerk genannt – ist ein Unternehmen der politischen Gemeinde Egg und wird als gewerblicher Gemeindebetrieb geführt.

Grundsatz

Das Wasserwerk umfasst einen durch Konzession zustehenden Anteil am Grundwasserstrom in Niederuster, an der Wasserversorgung Grüt und Gossau und am Seewasserwerk in Meilen, ferner die gesamten Quellenanlagen (Fassungen und Brunnenstuben) und Reservoirs, die Pumpanlagen, das Hydranten- und Leitungsnetz und die erworbenen Grundstücke und Durchleitungsrechte.

Umfang des  
Wasserwerks

#### Art. 3

Der Betrieb des Wasserwerkes ist einer siebengliedrigen Werkkommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen unterstellt. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die kantonale Verordnung über das Gemeinderechnungswesen sowie die kantonalen Vorschriften betreffend die Verwaltung und die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe.

Aufsicht

## **Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 4**

Umfang der  
Versorgung

Das Wasserwerk liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserwerkreglementes und der jeweiligen Tarifordnung. Gleichzeitig sorgt das Wasserwerk in diesem Umfang für den Brandschutz.

Ausserhalb des Baugebietes ist das Wasserwerk nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Es fördert jedoch entsprechend seinen Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

### **Art. 5**

Leitungsnetz  
Definition

Das Wasserwerk behält sich volle Freiheit in seinen Netzdispositionen vor.

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom Wasserwerk nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 6**

Vergebung der  
Wasserleitungen

Neuanlagen und Änderungen von Haupt-, Versorgungs- und Hauszuleitungen werden ausschliesslich an konzessionierte Unternehmen vergeben. Diese sind verpflichtet, vor Ausführung der Arbeiten die Zustimmung der Werkkommission einzuholen.

## Art. 7

Die politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Hydranten-  
Anlagen

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Wasserwerk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

## Art. 8

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Betätigung  
von Hydranten  
und Schiebern

## Art. 9

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

Beanspruchung  
von Privatgrund

Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

## **Hausanschlussleitungen**

### Art. 10

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Definition

### Art. 11

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch das Wasserwerk bestimmt.

Erstellung

#### Art. 12

Ausführung Der Grundstückeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des Wasserwerks oder dessen Beauftragten ausführen lassen.

#### Art. 13

Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

#### Art. 14

Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

#### Art. 15

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen Die Hausanschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis und mit Wassermesser werden vom Wasserwerk und zwar ausschliesslich auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt. Die Hausanschlussleitung bis Aussenkante Hausmauer geht nach der Erstellung automatisch in den Besitz des Wasserwerks über.

#### Art. 16

Unterhaltungspflicht Unterhalt und Erneuerung bis Aussenkante Hausmauer gehen zu Lasten des Wasserwerks.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.

Bei Reparaturen an Hauszuleitungen, die mehr als 1,80 m überdeckt sind, werden dem Grundeigentümer die entstehenden Mehrkosten durch das Wasserwerk in Rechnung gestellt. Bei Reparaturen werden für Kultur- und Sachschäden keine



Entschädigungen ausgerichtet. Werden zufolge Um- oder Neubauten Änderungen an den Hauszuleitungen notwendig oder treten Schäden an Leitungen durch Gebäude- und Terrainsetzungen usw. auf, so hat der Grundeigentümer oder Baurechtshaber dem Wasserwerk die entstehenden Kosten zu vergüten.

#### Art. 17

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten des Bezügers vom Versorgungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Stilllegung  
einer Leitung

### **Hausinstallation**

#### Art. 18

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese Installation darf nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Wasserwerks sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind dem Wasserwerk zu melden.

Erstellung  
Veränderung  
Erneuerung

#### Art. 19

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen des Wasserwerks abgenommen werden. Das Wasserwerk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

#### Art. 20

Den Organen des Wasserwerks ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung des Wasserwerks die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Wasserwerk die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

Kontrolle

#### Art. 21

Technische  
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

#### Art. 22

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Installationen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr genügen, müssen auf Verlangen des Wasserwerks angepasst werden.

#### Art. 23

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

#### Art. 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

### **Wasserabgabe**

#### Art. 25

Umfang und  
Garantie der  
Wasserlieferung

Das Wasserwerk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

#### Art. 26

Einschränkung  
der Wasserabgabe

Das Wasserwerk kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen

- Bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen.

Das Wasserwerk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belleferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

#### Art. 27

Für jeden Neuanschluss ist dem Wasserwerk ein schriftliches Anschlussgesuch in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifordnung.

Anschluss-  
gesuch

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Wasserwerk einen Hausanschluss verweigern.

#### Art. 28

Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung des  
Wasserbezügers

#### Art. 29

Handänderungen sind dem Wasserwerk frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Meldepflicht

#### Art. 30

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Wasserwerks Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungleitungen verboten.

Wasser-  
ableitungsverbot

### Art. 31

Strafbestimmungen  
Haftpflicht

Wer Reglements-, Installations- oder Tarifvorschriften missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert oder den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, wird durch die Werkkommission mit Busse bestraft. Zudem hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Die Überweisung strafrechtlicher Verfehlungen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

### Art. 32

Vorübergehender  
Wasserbezug,  
Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Wasserwerks. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Wasserwerks zulässig.

### Art. 33

Kündigung des  
Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

### Art. 34

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

### Art. 35

Wasserabgabe für  
besondere Zwecke

Jede Wasserabgabe für Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Das Wasserwerk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

### Art. 36

Abnorme  
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserwerk und Bezüger.

## **Wasserzähler**

### **Art. 37**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Einbau

### **Art. 38**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

### **Art. 39**

Der Standort des Wasserzählers wird vom Wasserwerk bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist an einem jederzeit leicht zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen.

Standort

### **Art. 40**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Technische  
Vorschriften

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### **Art. 41**

Das Wasserwerk revidiert die Wasserzähler periodisch auf seine Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Wasserwerk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das Wasserwerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messung

#### Art. 42

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Wasserwerk sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

#### Art. 43

Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Das Wasserwerk ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

### Finanzierung

#### Art. 44

Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

#### Art. 45

Betriebsfremde Leistungen Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenreinigungen usw., entrichtet die Gemeinde dem Wasserwerk einen angemessenen Beitrag.

#### Art. 46

Bemessung der Gebühren Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

#### Art. 47

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitung trägt in der Regel das Wasserwerk. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Kostentragung  
Hauptleitungen  
und Versorgungs-  
leitungen

#### Art. 48

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen zu bezahlen. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt. Die Mitbenützung einer bestehenden Versorgungsleitung im übrigen Gemeindegebiet darf ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden. Über Meinungsverschiedenheiten, Beitragsleistungen oder Entschädigungen entscheidet die Werkkommission.

Erschliessungs-  
beiträge

#### Art. 49

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Versorgungsnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Kostentragung  
Hausanschluss-  
leitung

#### Art. 50

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Festsetzung der  
Gebühren

#### Art. 51

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einem prozentualen Zuschlag des Zeitbauwertes der Schätzung der Kant. Gebäudeversicherung. Für Liegenschaften ohne Wasseranschluss, die aber durch die Löschwasserversorgung erschlossen sind, wird die Hälfte des

prozentualen Zuschlages des Zeitbauwertes der Schätzung der Kant. Gebäudeversicherung erhoben. Erfolgen kubische Erweiterungen nach Normen der GVZ oder werden Nebengebäude erstellt, die eine Erhöhung des Zeitbauwertes der Gebäudeversicherung zur Folge haben, so wird der Wasserbezüger zum gleichen Ansatz nachzahlungspflichtig.

Diese Nachzahlungspflicht entsteht auch beim Einbau von Wohn- und Gewerberäumen in bisher nicht bewohnte Gebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Bei Wiederaufbau einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert zwei Jahren wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und neuen Gebäudeversicherung verrechnet.

#### Art. 52

Benützungsg Gebühr  
(Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsg Gebühren setzen sich aus Grundgebühren und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

#### Art. 53

Abgeltung von  
Sonderleistungen

Sonderleistungen sind nach den einschlägigen Lohntarifen abzugelten.

#### Art. 54

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Leitungsbaues ist vor Baubeginn eine unverzinsliche Vorauszahlung bei der Gemeindekasse des Wasserwerkes zu leisten.

Die Benützungsg Gebühren werden zweimal jährlich erhoben, einmal als à-Konto-Betrag, einmal auf den effektiv abgelesenen Zahlen beruhend.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

#### Art. 55

Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Das Wasserwerk kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.



#### Art. 56

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Gebührenpflichtige  
Schuldner

Die Benützungsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Handänderungen hat die Abrechnung über die Benützungsgebühren zwischen dem bisherigen und dem neuen Besitzer direkt zu erfolgen.

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 57

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlung

#### Art. 58

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Wasserwerks kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache an den Bezirksrat Uster erhoben werden.

Einsprachen

#### Art. 59

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1.9.1986 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2. Dezember 1971.

Inkrafttreten

#### Art. 60

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Revision

Egg, den 1. September 1986

Namens der Werkkommission:

Der Präsident:	Der Aktuar:
W. Weber	H. H. Keller

Namens der  
politischen Gemeindeversammlung:

Der Präsident:	Der Schreiber:
V. Baumann	Hs. Kunz

# **Konzessions- und Installations-Vorschriften**



# Konzessions- und Installations- Vorschriften der Gemeindewasserversorgung Egg

## I. Konzessionsvorschriften

### Art. 1

Die Konzession zur Ausführung von Wasserinstallationen im Anschluss an das Netz des Wasserwerkes Egg wird von der Werkkommission an Inhaber von Wasserinstallationsgeschäften erteilt. Sie bezieht sich auf die Ausführung von Hausinstallationen und Bodenleitungen. Die Konzession wird auf Gesuch hin und nur an solche Installateure erteilt, die sich über ihre Fähigkeiten ausweisen können.

Konzessions-  
erteilung

### Art. 2

Der Konzessionär haftet dem Werk gegenüber für allen Schaden, hervorgerufen durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeiten und Lieferungen.

Haftbarkeit

### Art. 3

Jede Neuinstallation oder Änderung ist vom Unternehmer dem Wasserwerk anzumelden.

Meldepflicht,  
Kontrolle und  
Abnahme der  
Installation

Die Werkkommission ist berechtigt, die Installationsarbeiten schon während der Ausführung zu überwachen. Vor Fertigstellung ist ihr zur Kontrolle, Abnahme und Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen. Die Installationen werden vor dem Einputzen kontrolliert und abgenommen, wofür eine Gebühr zu entrichten ist. Sämtliche Anlagen sind auf doppeltem Betriebsdruck (15–20 bar) zu prüfen. Während der Prüfzeit dürfen an den Installationen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Der Druckabfall darf während einer halben Stunde  $\frac{1}{2}$  bar nicht überschreiten. Sinkt derselbe stärker, so hat der Konzessionär die gesamte Anlage instandzustellen.

Die Kontrolle und Abnahme durch die Werkkommission entbindet den Konzessionär in keiner Weise von seiner Garantie, d. h. der Haftpflicht gegenüber dem Bauherrn.

Durch die Abnahme der Installation übernimmt die Werkkommission keine Haftpflicht.

#### Art. 4

Änderung einer  
Installation

Wird eine Installation von der Werkkommission beanstandet oder werden von ihr irgendwelche Änderungen verlangt, so sind diese innert der von der Werkkommission anzusetzenden Frist auszuführen.

Die Werkkommission hat das Nachprüfungsrecht.

#### Art. 5

Konzessions-  
entzug

Die Konzession kann aufgehoben werden:

- a) wenn Installationen nicht fachgemäss ausgeführt werden oder bei wiederholter Verletzung der Interessen des Wasserwerkes und dessen Vorschriften;
- b) wenn das Verhalten des Konzessionärs gegenüber dem Wasserwerk oder sein Geschäftsgebaren gegenüber den Wasserbezügern zu wiederholten berechtigten Klagen Anlass gibt;
- c) bei Missbrauch der Konzession.

## II. Installationsvorschriften

#### Art. 6

Umfang

Für die Ausführung und Montage von Wasserleitungen – wie Haupt-, Durchgangs-, Verbindungs- und Hauszuleitungen, Wasserinstallationen im Innern von Gebäuden und deren Unterhalt – gelten die folgenden Vorschriften.

#### Art. 7

Leitungen  
und Schieber

Bodenleitungen müssen in Kiessand verlegt werden und mindestens 40 mm Lichtweite aufweisen. Die Überdeckung hat mindestens 1,30 m und höchstens 1,80 m zu betragen.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu plazieren ist. Dieses ist durch eine Schiebertafel gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Werkkommission bestimmt das Material für Leitungen und Formstücke.

#### Art. 8

Unmittelbar nach der Hauseinführung ist an leicht zugänglichem Ort ein Hauptabstellhahn zu montieren.

Hauptabstellhahn

#### Art. 9

Für Hausinstallationen dürfen nur die vom Wasserwerk anerkannten Materialien und Armaturen verwendet werden. Sie müssen dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen. Der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen müssen separat abgestellt und entleert werden können.

Ausführung der Installationen

Führen die Leitungen durch mehrere Stockwerke, so ist für jede Etage ein Abstell- und Entleerungshahn anzubringen.

#### Art. 10

Der Standort des Wasserzählers wird vom Wasserwerk bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Wasserzähler ist an einem jederzeit leicht zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen.

Wassermessereinbau

#### Art. 11

Die Installation ist so auszuführen, dass vor dem Wassermesser kein Wasser entnommen werden kann.

Abzweigung vor dem Wassermesser

#### Art. 12

Der Installateur muss dem Auftraggeber gegenüber für mindestens zwei Jahre Garantie leisten. Er hat während dieser Zeit sämtliche Fehler und Mängel an der Inneninstallation, sofern sie nicht durch äussere Einflüsse entstanden sind, kostenlos zu beheben.

Garantie

#### Art. 13

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Technische Vorschriften

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 14

Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden durch die Werkkommission gebüsst. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 15

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Wasserwerkes kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache an den Bezirksrat Uster erhoben werden.

Art. 16

Ausführungs-  
und Ergänzungs-  
vorschriften

Die Werkkommission ist berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften in eigener Kompetenz zu erlassen.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse.

Egg, den 16. Juni 1986

Namens der Werkkommission:

Der Präsident:  
W. Weber

Der Aktuar:  
H. H. Keller

Vorstehende Vorschriften wurden von der politischen Gemeindeversammlung Egg vom 1. September 1986 genehmigt.

Namens der  
politischen Gemeindeversammlung:

Der Präsident:  
V. Baumann

Der Schreiber:  
Hs. Kunz